

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

Ladenöffnung an Sonntagen in der Innenstadt von Coesfeld aus besonderem Anlass

vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 171 ff) i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Coesfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem anliegenden Plan (Anlage) ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs des Innenstadtzentrums von Coesfeld, liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung

2. Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - (a) anlässlich des Frühlingsfestes am 3. Sonntag im März – falls dieser Tag auf Ostern fällt, am Sonntag zuvor;
 - (b) anlässlich des Ursula-Sonntags am letzten Sonntag im Oktober

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, den _____

Stadt Coesfeld

Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann